

RS Vwgh 2019/4/16 Ra 2019/03/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs2

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2019/03/0044

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Aufträge nach dem Salzburger Jagdgesetz - Das Vorbringen der Revisionswerber beschränkt sich darauf, die "bescheidgemäße Abschusserfüllung" würde die Sozialstrukturen des lokal vorhandenen Rotwildes zerstören, was irreversibel und mit hohen logistischen wie pekuniären Aufwendungen verbunden wäre. Auf Basis dieses Vorbringens kann nicht gesehen werden, dass mit der angeordneten Rotwildreduktion (auf 125 bzw. 100 Stück) derartige Nachteile für die Revisionswerber verbunden wären, dass diese die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit iSd. § 30Abs. 2 VwGG überstiegen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete JagdrechtDarlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung
BegründungspflichtUnverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019030043.L01

Im RIS seit

23.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>